

Schwerbehindertenparkausweis



Schwerbehindertenparkausweise dienen dazu, schwerbehinderten Menschen Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen der Straßenverkehrsordnung einzuräumen und ihnen die Teilnahme am Straßenverkehr zu erleichtern.

Die Gemeinden als Straßenverkehrsbehörden können daher in bestimmten Einzelfällen oder im Allgemeinen für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) genehmigen; hierzu gehört nach § 46 Absatz 1 Nr. 11 StVO auch eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen erlassen sind; der sog. Schwerbehindertenparkausweis.

Als Ausnahmen kommen folgende Regelungen zum Tragen:

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Als Personenkreis sind schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung genannt.

Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:

Zeichen 242



Zeichen 283 StVO



Zeichen 286 StVO



Zeichen 290 StVO



Zeichen 314 StVO



Zeichen 315 StVO



Zeichen 325 StVO



Bild 291



z.B.



Als schwerbehinderter Mensch mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ist eine solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen kann.

Dieses wird in den Schwerbehindertenausweisen (zuständig für die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie; www.soziales.niedersachsen.de) in der Regel durch die Zuteilung des Merkzeichens „aG“ für außergewöhnlich gehbehindert ausgewiesen.

Sinngemäß sind diese Vorschriften auch auf Personen anzuwenden, die blind sind (Merkzeichen „Bl“) oder auf Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen haben (hier wird ebenfalls das Merkzeichen „aG“ eingetragen).

Ausschließlich für diesen Personenkreis kann ein sog. EU-einheitlicher Parkausweis ausgestellt werden.



Dieser Parkausweis berechtigt europaweit u.a. zum Parken auf mit dem Zusatzschild



versehenen Parkflächen.

Sollten Sie einen Antrag auf einen solchen Parkausweis stellen wollen, versichern sie sich bitte ob auf ihren Schwerbehindertenausweis



auf der Rückseite die Merkzeichen „aG“ oder „BI“ eingetragen sind.

Ist eines dieser Merkzeichen auf Ihrem Schwerbehindertenausweis eingetragen, gehören Sie zum Kreis der Personen, die einen EU-einheitlichen Schwerbehindertenparkausweis erhalten können.

Bei der Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen zusammen mit dem Antrag (Formular 1) ein:

- eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises,
- ein aktuelles Lichtbild
- und eine Kopie Ihres Personalausweises

Sollten auf Ihrem Schwerbehindertenausweis diese Merkzeichen fehlen, haben Sie keinen Anspruch auf Ausstellung eines EU-einheitlichen Parkausweises.

Möglicherweise besteht jedoch eine Anspruchsberechtigung für den bundeseinheitlichen Schwerbehindertenparkausweis



für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen haben.

Dieser Parkausweis gilt jedoch **nicht** für die Nutzung der sog. „Rollstuhlfahrerparkplätze“



Anspruchsvoraussetzungen für den bundeseinheitlichen Parkausweis sind folgende:

- bei schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen „G“ (gehbehindert) und „B“ (Begleitperson) und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen
- bei schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- bei schwerbehinderten Menschen , die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- bei schwerbehinderten Menschen mit künstlichen Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür wenigstens ein GdB von 70 vorliegt.

Sollten Sie einen Antrag für den bundeseinheitlichen Parkausweis stellen wollen, reichen Sie bitte mit dem Antrag (Formular 2) folgende Unterlagen ein:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (früher Versorgungsamt)
- Kopie des Personalausweises

Ansprechpartner:
Bürgerbüro

Nützliche Links:

http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/behinderte_menschen/

Formulare:

- EU-einheitlicher Schwerbehindertenparkausweis-Antrag 1
- Bundeseinheitlicher Schwerbehindertenparkausweis-Antrag 2
- EU-Merkblatt 1, Zusätzliche Rechte, Ausnahmen von den Regelungen der StVO
- Bundes-Merkblatt 2; Zusätzliche Rechte, Ausnahmen von den Regelungen der StVO